

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des Rettungsdienstes in Teilen der Stadt Wuppertal (Stadtteil Beyenburg)

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 schließen die Stadt Remscheid und die Stadt Wuppertal folgende Vereinbarung:

§ 1

- 1 Die Stadt Remscheid verpflichtet sich, den Rettungsdienst gem. § 1 RettG vom 26.11.1974 in dem in Abs. 2 näher bezeichneten Gebiet der Stadt Wuppertal durchzuführen.
- 2 Diese Vereinbarung bezieht sich auf folgenden Stadtbereich: Kotthausen, Rottland, Niedersondern, Obersondern, Herbringhamen, Wefelpütt, Hastberg sowie den südlich von diesen Ortschaften gelegenen Bereich bis zur Stadtgrenze.
Das Gebiet ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- 3 Die Stadt Remscheid kann Krankenbeförderungen gem. § 1 Abs. 2 RettG, die aus dem in § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung bezeichneten Gebiet in Krankenhäusern oder Kliniken außerhalb der Stadt Remscheid durchzuführen sind, auf die Stadt Wuppertal übertragen. Entsprechendes gilt für Beförderungen in das Gebiet.
- 4 Die Stadt Remscheid ist verpflichtet, unverzüglich die Hilfe des Rettungsdienstes der Stadt Wuppertal anzufordern, wenn ihr eigener Rettungsdienst eine Beförderung nicht oder nicht in angemessener Zeit durchführen kann.

§ 2

Die Stadt Remscheid ist berechtigt, für Beförderungen durch ihren Rettungsdienst, die aufgrund dieser Vereinbarung durchgeführt werden, Gebühren nach ihren Gebührensatzungen zu erheben.

§ 3

Die Stadt Remscheid verzichtet darauf, für ihre aufgrund dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen von der Stadt Wuppertal Kostenersatz oder Kostenbeteiligung zu fordern.

§ 4

- 1 Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung nach dem Ablauf von 5 Jahren zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigungserklärung muß drei Monate vor Ablauf der Frist dem Vertragspartner schriftlich zugegangen sein. Wird die Vereinbarung nicht gekündigt, so verlängert sich ihre Geltungsdauer um jeweils ein weiteres Jahr.
- 2 Beide Vertragspartner sind zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Wichtiger Grund ist in erster Linie die wiederholte Verletzung der Pflichten aus dieser Vereinbarung. Die Kündigung kann nur schriftlich zum Ende des Jahres erfolgen.

Veröffentlicht im Reg.-Amtsblatt Nr. 5 am
in Kraft getreten am

03.02.1977
04.02.1977

3.77

§ 5

Die Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Düsseldorf wirksam.

Remscheid, den 29. November 1976

Dr. Krug	Ellerbrake
Oberstadtdirektor	Stadtdirektor

Wuppertal, den 8. Dezember 1976

Dr. Krumsiek	Dr. Geissler
Oberstadtdirektor	Beigeordneter